

Sie benötigen nach einem Krankenhausaufenthalt medizinisch-pflegerische Hilfe?

➤ Die häusliche Krankenpflege und die Übergangspflege

Sie oder Ihre angehörige Person können sich nach einem Krankenhausaufenthalt noch nicht alleine versorgen? Ein Wundverband muss angelegt oder Spritzen verabreicht werden? Eventuell wird Hilfe bei der Körperpflege oder im Haushalt benötigt? Die Krankenkasse kann hier die Kosten für Hausbesuche eines ambulanten Pflegedienstes übernehmen.

➔ Darauf kommt es an.

Sie haben Anspruch auf häusliche Krankenpflege, wenn Sie aufgrund einer Erkrankung zu Hause medizinisch versorgt und gepflegt werden müssen. Ebenfalls besteht für Sie nach einem akuten gesundheitlichen Ereignis ein Anspruch auf eine Übergangspflege.



Voraussetzung für alle Leistungen der häuslichen Krankenpflege ist, dass die notwendigen Pflegemaßnahmen nicht selbst geleistet werden können, aber auch keine andere im Haushalt lebende Person diese übernehmen kann.

➔ Was steht mir zu?

Die **häusliche Krankenpflege** beinhaltet Behandlungspflege, Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung:

- Zur Behandlungspflege gehören Maßnahmen, die durch bestimmte Erkrankungen erforderlich werden wie: Wunden versorgen, Spritzen geben, Medikamente richten und verabreichen.
- Die Grundpflege meint die Hilfe bei der Körperpflege und Inkontinenzversorgung, Unterstützung beim Essen oder Bewegungsförderung.
- Zur hauswirtschaftlichen Versorgung zählt beispielsweise die Zubereitung von Mahlzeiten, das Einkaufen oder das Reinigen der Wohnung.

Die **Übergangspflege** beinhaltet die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung. Beides kann nebeneinander genutzt werden. Der Anspruch besteht bis zu vier Wochen je Krankheitsfall und kann in Ausnahmefällen verlängert werden.

Vorraussetzung für die Übergangspflege ist eine schwere Erkrankung oder eine akute Verschlimmerung der Erkrankung. Das gilt insbesondere:

- nach einem Krankenhausaufenthalt,
- nach einer ambulanten Operation,
- nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung.



Ist im Rahmen der Übergangspflege die Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst in Ihrem zuhause nicht ausreichend? Dann können Sie Kurzzeitpflege in einer geeigneten Einrichtung als Leistung Ihrer Krankenkasse bis zu vier Wochen und einem **Gesamtbetrag von 1.612 Euro** pro Kalenderjahr beantragen.



Den Anspruch auf Übergangspflege haben Sie auch, wenn Sie dem **Pflegegrad 1** der Pflegeversicherung zugeordnet sind.

→ Was muss ich tun?

Für die häusliche Krankenpflege benötigen Sie eine **ärztliche Verordnung**. Das ärztliche Fachpersonal muss auf der Verordnung genau angeben, welche Hilfen wann und wie oft erforderlich sind (zum Beispiel ein Wundverband 2-mal am Tag / 7-mal die Woche).

Anschließend wählen Sie einen ambulanten Pflegedienst. Das vom Pflegedienst gegengezeichnete Verordnungsformular reichen Sie bei Ihrer Krankenkasse ein. Mit dem Pflegedienst besprechen Sie, wann die Versorgung zu Hause stattfinden soll. Er rechnet die Kosten direkt mit der Krankenkasse ab.



Sie können auch direkt einen ambulanten Pflegedienst ansprechen, wenn Sie für ein Familienmitglied häusliche Krankenpflege benötigen. Viele Pflegedienste unterstützen Sie darin, die ärztliche Verordnung für die häusliche Krankenpflege einzuholen.



Von Ihrer Krankenkasse wird für Leistungen der häuslichen Krankenpflege eine Zuzahlung in Höhe von 10 Euro pro Verordnung erhoben. Außerdem müssen Sie als Versicherte Person 10 Prozent der Kosten der Maßnahme für bis zu 28 Tage pro Jahr, maximal 10 Euro am Tag bezahlen. Wenn Sie von der Rezeptgebühr befreit sind, entfällt dieser Eigenanteil für Sie.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.awo-pflegeberatung.de

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online www.awo-pflegeberatung.de

Selbstverständlich stehen wir auch für eine **individuelle Pflegeberatung vor Ort** zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Stand: 1. März 2021

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.